Dienstag den 7 Februarii 1758.
Unter
Allergnädigsten Genehmhaltung.

Num. VI.

Wochentliche Duisburgische
Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckschen, auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete
Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Gedancken von der Art und Weise, besonders das Recht, zu lehren.

§. I.

Da ich izt von dem Vortrage rechtlicher Wahrheiten zu schreiben gesonnen bin, so ist nicht mein Vorsatz von der demonstratischen oder strengen Lehrarth in der Rechtsgelahrtheit zu handeln (1). Ich will vielmehr von andern Arten und Weisen reden, und zwar von folgenden.

§. II. Einige pflegen, wenn sie einen rechtlichen Satz vorbringen, denselben mit einer Menge Gesätze zu unterstützen. Mehr aber muß man öffters von solchen Leuten nicht fordern. Wolte man von ihnen wissen, aus welcher Ursache dergleichen Verordnung in ein Gesätz sey, öffters würden sie nicht im Stande seyn eine Antwort, wenigstens nicht eine hinlängliche zu geben. Das 20 und 21 Gesätz der D. de Legib. würde allenfals ihr Schutz seyn, in welchen wir lesen: Non omnium quæ à majoribus nostris sunt constituta, ratio reddi potest, und & ideo rationes eorum, quæ constituuntur inquiri non oportet; alioquin multa ex his, quæ certa sunt, subvertuntur. Allein derjenige, welcher eine gründliche Erkäntniß der Gesätze erhalten will, wird mit solchen Rechtsgelehrten schlecht zu frieden, und die zu den angeführten Gesätzen genommene Zuflucht, wird ihm nicht gefallen. Jedoch vielleicht sind diese Männer gezwungen, ihre gelehrte Unwissenheit zu bekennen. Vielleicht lässet sich keine Ursache geben, warum dergleichen Verordnung in einem Gesätz enthalten ist, und also wäre dieses solchen Rechtsgelehrten nicht zu verargen. Ich gebe hiewider zu bedencken, daß sehr

1) Will man jedoch von der Anwendung dieser Lehrart in der Rechtsgelehrtheit etwas lesen, so nehme man besonders des hochberühmten Herrn Hofraths Nettelbladts Abhandlung von rechter Anwendung der demonstratischen Lehrart in der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit in die Hand. Sie ist in den Hallischen Anzeigen 1746 N. 41. 42. und 43. zu lesen. Er hat auch in der N. e. die vornehmste Schriften angeführet, welche vor und wieder diese Lehrart an das Licht getreten sind. Verschiedenen bedienen sich nunmehr derselbigen. Wer Zeit und die Begierde hat, um seine Erkäntniß zu erweitern, die neue rechtliche Schriften zu lesen, wird leicht Proben finden.

sehr vieles, oder das meiste von dem Inhalt der Gesätze Folgerungen sind, welche aus rechtlichen Grundsätzen gezogen sind. Wenn nun diesem also ist, woran kein vernünftiger Mensch zweiflen kan, so ist man ja im Stande die Ursachen sehr vieler Verordnungen zu geben, wenn man nur zeiget, daß sie Folgerungen sind, welche aus einem gewissen Grundsatz genommen worden. (2) Was ist aber von denen mere civilibus zu sagen? läßt sich von diesen wohl ein Grund bestimmen. Dergleichen haben allerdings auch ihre Ursachen. Es ist also kein Wunder, wenn wahre Rechtsgelehrten dafür halten, daß man sich selten würde können auf die vorher angezogene Gesätze berufen, ja nicht einmahl in mere civilibus, weil sie nemlich auch ihre Ursachen haben. (3) Wer nun bey der Anführung eines rechtlichen Satzes, nicht den Grund vergißt, aus welchem er fliesset, der stiftet vielen Nutzen, und ich will nur izt anmercken, daß er auch dadurch andern zu einer gründlichen, und also (4) einer hinlänglichen Erkäntniß der Gesätze behülflich ist. Einem, dem nicht daran gelegen ist, ob er viel oder wenig lerne, imgleichen ob er gründlich etwas begreife oder nicht, der wird sich wenig hierum bekümmern, desto mehr aber derjenige, der von einer, dem vorhergehenden entgegen gesetzten Gesinnung ist.

§. III. Aber was würde der gründlichste Vortrag wohl helffen, wenn er nicht munter und lebhaft wäre. Ist der Vortrag schläfrich, so erwecke ich bald Eckel, Widerwillen und Ungedult bey denenjenigen, welche meine Schriften lesen, oder meine Rede hören, und alsdenn habe ich verspielt. Verbinde ich aber ein munteres Wesen mit der Gründlichkeit, so erhalte ich die Aufmercksamkeit meines Lesers und Zuhörers und ich mache daß beide das Vorgetragene besser behalten. Dieserwegen wird es auch nicht einerley seyn, wie die Fälle oder Beyspiele beschaffen sind, welche ich zur Erläuterung der Sätze brauche. Ein ingeniöser Kopf wird leicht dergleichen finden können, welche gehörig beschaffen ist, und doch den vorgebrachten Satz vollkommen erläutern. Wer es also in diesem Stück versteht, der kan die herrlichsten Sachen vortragen, und es heißt doch: Er gefält mir nicht. Und er wird also wenig Nutzen stiften. Es fehlet nicht an Exempeln, daß grosse Gelehrte dieserwegen mißfällig gewesen sind. Wer in der Geschichte der Gelehrten kein Fremdling ist, dem werden sie nicht unbekaut seyn, und diesem werden auch leicht Männer beyfallen, welche, weil sie das angenehme mit dem nützlichen zu vereinigen gewust, vielen Beyfall gehabt haben. Es versteht sich aber von selbsten, daß die Mittelstrasse müsse gehalten werden. Bey dem Academischen Vortrage ist besonders vieles zu beobachten, und ein eigener umständlicher guter Unterricht davon, ist nicht ohne Nutzen.

§. IV. Es ist auch gebräuchlich oder wohl nothwendig (5), daß wenn gelehrt wird, etwas dictiret wird. Allein ich halte dafür daß einer öfters zu viel glauben würde, wenn er meinte, daß er alles oder das vornehmste von demjenigen, was in der Rede ist vorgetragen worden, auf diese Weise schriftlich erhielte. So solte es seyn, damit die Dictate nützlich wären; aber es wird nicht beständig beobachtet. Am allerwenigsten aber sind solche Dictate einem Rechtsgelehrten alsdenn brauchbar, wenn sie nicht mit Anführungen bestärckt werden. Es pflegt nicht zu geschehen, daß man sich auf solche geschriebene Anmerckungen in Schriften be-

2) Es lassen sich dieserwegen wohl die meisten menschlichen Gesätze demonstriren, wenn ich nemlich darthue, wie der Inhalt aus gewissen Gründen fliesset und genommen ist.

3) S. des hochberühmten Hn Cantzlers Böhmers Introd. in Jus Dig. T. de Inst. & Jur. §. 6. 1. 1., und des hochberühmten Herrn Geheimr. Carrachs Anmerckung von dem Rechte eines Gläubigers an einer auf ihn transportirten Schuld, wenn über des cedenten Güter ein Concurs entstehet. Sie stehet in den Hallischen Anzeigen 1756 n. 45. Er bemercket auch daselbst, daß das angeführte 20 Gesätz ohnedem eine andere Bedeutung habe, und führet Hortled. Diss. de vero sensu L. 20 de Leg. und Okel de jureconf. rationali an.

4) Denn wer den Grund der Folgerungen zeigen kan, dessen Erkäntniß ist gründlich. S. Baumeist. Philosoph. Definit. DCCLXV. und die Anmerck.

5) S. die Vorrede, welche der hochgelehrte Herr Flörcken seinen Anmerckungen über Struvens Syntagma Jurisprud. civil. vorgesetzet hat.

bezieht, welche bei einem Proces außgearbeitet und übergeben werden, in welchen doch auch auf Anführungen wohl gesehen wird. Ja wenn selbige auch mit Gründen unterstutzt werden, so ist es doch besser gethan, wenn sie durch Anführungen bestärckt werden, und zwar aus der eben angemerckten Ursache (6). Es ist zwar wahr, daß der Inhalt der Dictate öfters aus andern Büchern oder Schriften genommen ist, und also bey dem Gebrauch derselbigen diese können angeführt werden. Allein hierzu wird eine Bücher-Kenntniß erfordert, welche vielen Rechtsgelehrten fehlet, besonders da die Anleitung zu selbiger nicht selten ein Wunsch ist. Indessen ist es freylich klar, daß die Wahrheit eines rechtlichen Satzes nicht von dem Ansehen desjenigen abhängt, welcher ihn behauptet, sondern von der Wichtigkeit der Gründe, aus welchen er solchen zu beweisen bemüht ist. Es ist aber bey der Anführung der Schriftsteller nicht nöthig, daß ich lauter Ausländer anziehe. Hierin suchen einige etwas besonders, andere aber finden darin Spuren einer Windmacherei. Ohne mein Erinnern ist leicht zu begreiffen, daß die Anführungen bey den Dictaten alsdenn wegfallen, wenn neue Meinungen etwa darin enthalten sind. Es sind auch alsdenn selbige nicht nöthig, wenn gantz bekannte Sachen darin vorkommen: z. E. gantz bekannte Einschränckungen der Sätze des Buches, über welchem Vorlesungen angestellet worden.

§. V. Wenn das bürgerliche Recht gelehret wird, so geschiehet es auch mehrentheils, daß entweder gar nicht gewiesen wird, ob das in dem Titel erklärte Römische bürgerliche Recht brauchbar sey, oder es wird dieser Sache nur mit einigen Worten Erwehnung gethan. Dieses ist wohl nicht zu billigen, besonders wenn keine Vorlesungen über das Teutsche Recht gehalten werden. Es würde überflüssig seyn zu beweisen, daß das Römische Recht nur angenommen worden die Streitigkeiten darnach zu entscheiden, wenn das Teutsche recht fehlet (7) welches doch heut zu Tage seltener, als ehedem sich zutragen wird, nachdem so viele Rechtsgelehrten der ersten Grösse, sich bemühet haben selbiges zu erläutern und zu ergänzen. Bey diesen Umständen acht es ja nicht an, daß ich ein Recht, auf welchem es bey Entscheidung der Streitigkeiten so sehr ankommt, entweder gar mit Stillschweigen übergehe, oder dessen kaum Erwehnung thue, welches doch wohl einige, wie ich angemercket habe, thun. Dieserwegen ist auch in den Statuten der Hohenschule zu Gieffen, in dem zu Ende, wo von den Pflichten der öffentlicher Lehrer des Rechts die Rede ist, verordnet und eingeschärft worden. Daß man die Studirende nicht bloß mit denen Römischen öfters unbrauchbaren Gesätzen hinhalten / sondern ihnen hauptsächlich auch die teutsche Rechte / nebst dem *Jure publico* vortragen soll / damit sie hernach / wenn sie in Geschäften gebraucht werden / nicht meinen / daß sie in eine andere Welt kommen. Und zum Beschluß lieset man: Hanc ob causam etiam allegationes & conciliationes Juris Francorum & Saxonici, quorum auctoritas per Auream Bullam confirmata est, & quibus universa propemodum Europa in multis partibus hodie utitur, spernimus (8). Der Herr Vicecantzler Estor, eine wahre Zierde der gelehrten Welt, merckt an, daß in denen Satzungen der Marburgischen Hohenschule / sehr weißlich geordnet dahin zu sehen / daß die studirende Jugend auf die teutschen Sitten / insonderheit den *Tacitus de moribus Germanorum* und den *Cæsar* gewiesen werde (9). Hieraus ist es offenbar genug, daß man gesucht hat, diesem Fehler bey dem Vortrag der Rechtsgelehrtheit zu verhindern. §. VII.

---

6) Noch besser ist es, wenn abgedruckte Dictate noch mit Anführungen begleitet werden, wie der Herr Prof. Knorre gethan hat, da er seines Herrn Vaters Anmerckungen über Lodovici Pandecten und Heineccii *Instit.* herausgegeben hat.

7) S. z. B. des Herrn Roos Lehnsproben und zwar den Vorbericht von dem wahren Gebrauch des Römischen und Longobardischen Lehnrechts.

8) S. des hochgelehrten Hn. Buri Erläuterung des Lehnrechts S. 197. wo er dieses bei einer andern Gelegenheit anmerckt, und gar mit Recht erinnert: Daß die Absicht dieser Verordnung dahin gienge / daß nebst denen Römischen hauptsächlich auch die Teutsche Rechte auf dieser Universität sollen vorgetragen und denen Studenten bekant gemacht werden / und daß solchem nützlichen Befehl von den non Professoribus auch rühmlichst nachgeleber worden, bezeigen unter andern die gelehrten Schriften des seel. Cantzlers Hert, Webers / und des in

§. VI. Geschiehet es nun ja aber, daß von dem rechtlichen Gebrauch des Römischen Rechtes gehandelt wird, so pflegt man doch gantz am Ende des Titels davon zu reden. Soll ich hier meine Meinung offenhertzig sagen, so halte ich dafür, daß dieses nicht gut sey. Ich habe vorher (§ 2) angemerckt, daß es wohl gethan sey; wenn auch die Gründe angezeigt werden, aus welchen der Inhalt des Gesetzes, und also auch des Römischen Gesetzes genommen ist.

Wenn ich nun erst am Ende eines Titels von dem Gebrauch der Römischen Verordnungen mein Urtheil fälle, so sind indessen andere Vorstellungen dagewesen, und die Begriffe, welche ich von der Verordnung des Römischen Rechts und dessen Gründe erhalten habe, sind öfters durch die Menge anderer Begriffe, schon wieder dunckel geworden, oder, wohl gar verschwunden. Ich bin also bey diesen Umständen nicht im Stande einzusehen, ob das beygebrachte Gesätz noch brauchbahr sey, oder nicht, weil mir, wie ich erinnert habe, öfters die Verordnung desselbigen und die Ursache dunckel geworden, oder die Vorstellung hiervon gar fehlt. Und doch kommt es bey der Brauchbarkeit eines Gesätzes darauf an, ob dessen Ursache noch Platz finde, oder nicht, nach dem Grundsatz: cessante ratione adæquata, & in totum, cessat Lex (10). Dieses Urtheil wird verhindert, wenn ich gleich, nachdem eine Verordnung ist vorgetragen worden, und dessen Gründe, davon rede, ob sie könne angewendet werden. Nun sind noch alle Vorstellungen klar, und nun kan also alles eingesehen werden. Ich kan ist leicht einsehen, daß, da die wahre Ursache des Gesätzes, welche eben in dem Vortrage ist beygebracht worden, würcklich wegfällt, so falle auch das Gesätz selbst weg. Es kan auch alsdenn füglich gleich beygefüget werden, was bey uns Rechtens sey. Denn immer zu sagen, dieses ist nicht bey uns also, und weder gleich, noch hernach den Rechts-Gebrauch zu lehren, ist gewiß zu verwerffen. Jedoch es ist nichts neues, daß auch also verfahren werde. Noch eine Ursache dieser Verbindung des Römischen und brauchbaren muß ich nicht vergessen. Ich meine das Hinwegeilen von Hohenschulen. Dieses ist alsdenn nicht so schädlich, wenn eine solche Vereinigung geschehen ist, als es seyn würde, wenn diese Sachen in einem besondern Collegio gelehret würden, welches man nicht Zeit gehabt hat zu hören.

§ VII. Das Lehnrecht hat ein gleiches Schicksahl mit dem Römischen Recht gehabt. Man hat das Longobardische Lehnrecht hauptsächlich vorgetragen, und das Teutsche vergessen. An der Einleitung des seel. Herrn Stryks in das Lehnrecht wird dieses außgesetzt, (11) und zwar mit Recht. Denn es ist das Longobardische Lehnrecht nicht also angenommen worden, daß alle Teutsche Lehnrechte sind abgeschaft worden, sondern es sind selbige bey Entscheidung der Lehns-Streitigkeiten in Betrachtung zu ziehen, und das Longobardische ist nur im Fall der Noth zu gebrauchen, wenn die Teutsche Lehnrechte nicht hinlänglich sind (12). Ein jeder siehet also ein, daß diese Art das Lehnrecht vorzutragen, nicht zu billigen ist.

---

gantz Teutschland berühmten Herrn Prof. Estors. Ist ist diesen genennten Gelehrten der hochberühmte Herr Hofr. Jenichen noch beizusetzen.

9) S. seine in dem vorigen Jahr herauskommene bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der teutschen. 1 Hauptst. von der Wircklichkeit des teutschen Rechts, dessen Nutzen/ Nothwendigkeit / u. s. w.

(10) S. des Herrn Cantzlers Böhmers Introd. in Jus Digestor. tit. de Instit. & Jur. § 6 n. 2.

11) Der wohlseelige Herr Cantzler v. Ludewig, ein Mann, welcher in dem Lehnrecht besonders eine grosse Einsicht hatte, urtheilt also von diesem Buch in seinen Observ. über selbiges S. 2 und 3 § 4. Desidero tamen in illo 1) quod publica Jura non, nisi rarissime à feudalibus privatis, nec Feuda Imperii à Feudis Landsassicis distinguat. 2) quod alios magis sequatur, quam proprium judicium. 3) *quod Longobardicas Leges tantum tractet, de aliis patriæ consuetudinibus parum sollicitus, adeoque* 4) *non satis peritus videatur Juris Feudalis Germanici, sed tantum Longobardici*, u. s. w.

12) S. des Herrn Kopps Vorbericht bei seinen Lehnsproben.

v. Eichmann.

Anhang.

Anhang

Num. VI. Dienstag den 7. Februarii 1758.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit dem publico bekant gemachet, daß ad instantiam der armen Wäysen zu Cleve, des Johann Morters Katstätte, aus Haus, Scheune und Garten, und das Land, die Rydulfft genannt, und die Schaarweydens am Hullerweg gelegen, welches auf 850 Rthlr 2tens ein Stück Land, das Hohefeld genannt, auf 100 Rthlr, auch 3tens ein Stück Land in der Kellerschen Gemeine gelegen, auf 165 Rthlr sind gewürdiget worden, in 3 Terminen, als der erste auf den 2 Martii, der zweyte auf den 1 Junii, und der dritte auf 31 Augusti publice, allemahl Nachmittags um 2 Uhr in Kellen an des Scheffen Bruckmanns Hause, dem meistbietenden gerichtlich verkauffet und zugeschlagen werden solle; wannenhero die Liebhabere sich in Terminis einfinden und ihren Nutzen suchen können; diejenige aber, welche auf obged. Parceelen eine rechtliche Ansprach zu haben vermeinen, werden ingefolge dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Cleve angeschlagen, peremtorie citiret und abgeladen, um vor Ablauf dieser Terminen und längstens in ultimo termino bey Gericht hieselbst, sich gestellen, und ihre etwa habende documenta in originalibus relictis Copiis, produciren und justificiren sollen: widrigen Fals diejenige, so in terminis nicht erschienen, präcludiret, weiter nicht gehöret, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll. Wornach sich ein jeder zu achten. Kellen den 18 Jan. 1758.

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß die Reichswaldsche Brenholtzschläge den 6ten Febr. sollen zu Brede gesetzet werden, und 8 Tage hernacher als den 13 Februarii die Kertze zu Cleve aufm Rahthäuse, Nachm. um 2 Uhr, darüber ausbrennen solle.

Imgleichen sollen den 9 und 10 Febr. die Hohenwaldsche, wie auch Calcar- und Buchenwaldschen Brenholtzschläge zu Calcar aufm Rahthause, Nachm um 3 Uhr, verkauffet werden. Wer nun zu dem einen oder andern Lust hat, muß sich auf gesetzte Zeit, Stunde und Ort einfinden.

Da bewandten Umständen nach gutgefunden worden, über das ad instantiam Creditorum contra den Gastwirth Bernhard Becker ad hastam publicam gebrachte, diesem zuständige in der Stadt Dinslacken einerseits Dütz, anderseits Börgerts kenntlich gelegenes Haus, so auf 363 Rthlr 2 und ein halben stüber ästimiret, und worauf bishero nur 110 Rthlr licitiret worden, annoch ein quartus terminus distractionis vorgehen zu lassen, mithin dazu terminus auf den 20 Februarii c., Vorm. um 10 Uhr in Dinslacken präfigiret ist; so wird solches dem publico zu dem Ende bekant gemacht, damit die dazu Lust habende sich alsdenn einfinden können. Dinsl. im Landg. den 30 Jan. 1758.

Es wird hiermit bekant gemacht, daß in causa Concursus Creditorum wider Peter Caspar Crone, dessen Gereyde, als Vieh, kupfernen Braukessel, federne Bette, Zinn, Glaserschranck und anderes Haußgeräthe, wie auch einige Hafer auf den 11 Februarii c. Vormittags, im Dorff Kierspe, dem meistbietenden gegen baare Zahlung verkauffet werden sollen; wornach sich die Lusthabende Ankäuffer achten, und ihren Vortheil schaffen können. Ludenscheid im Landg. den 19 Jan. 1758.

Die Erben des zu Orsoy verstorbenen Herrn Zoll-Einnehmers Zahn, sind vorhabens künftige Woche, einige überflüssige Mobilien freywillig zu verkauffen.

Das Evangelisch-Reformirte Consistorium zu Beeck, ist vornehmens, auf eingehohlete Approbation der hochlöbl. Regierung, ihr daselbsten in der Bauerschaft Bruckhausen käntlich gelegenes Armen- so genanntes Schlagregens-Guth, warauf ein Haus stehet, und wozu 2 Malter Gesaets-Bauland, nebst ein Wiese am Schweins-Bruch gehöret, und worauf der ohnlängst verstorbene Schmidt Bernd Rindforth, genannt Schlagregen gewohnet, freywillig doch gerichtlich in 3 Terminen, nemlich den 6 Februarii, 6 Martii und 3 Aprilis a. c., allemahl

mahl Vormittags um 10 Uhr, in Dinslacken zur gewöhnlichen Landgerichtsstelle, dem meistbietenden öffentlich verkauffen; des Endes diejenige, so dazu Lust haben, sich alsdenn einfinden können. Dinsl. im Landg. den 19 Jan. 1758.

Ad instantiam des Herrn Predigers Spick zu Ereyfeld, contra Eheleute Johann Theod. von Hüls zu Orsoy, sollen pro obtinendo judicato nach specificirte, diesem zustendige pro hypotheca verschriebene, in der Stadt Orsoyer-Feldmarck gelegene Ländereyen, nemlich: 1) Anderthalb Morgen aum Berg, Südwerts den Heegschen Weg gelegen, so ästimiret worden auf 75 Rthlr. 2) Anderthalb Morgen auf dem Brahl, simmer gewürdiget 75 Rthlr. 3) Drey 4tel Morgen am Grünenweg, 50 Rthlr. 4) Drey 4tel Morgen am alten Helden-Weg, 50. 5) Drey 4tel Morgen am alten Helden-Weg, 25 Rthlr, in 3 Terminen, als nemlich den 6 Februarii, 3 Aprilis und 29 Maji c. a., wovon beyde erstere in Dinslacken, an gewöhnlicher Landgerichtsstelle, allemahl Vormittags um 10 Uhr, letzterer aber zu Orsoy an des Knipschers Behausung, Nachmittags um 2 Uhr abgehalten werden sollen, öffentlich verkauffet und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; des Endes die dazu Lusttragende sich alsdenn einfinden können, diejenige aber, so an gem. Ländereyen, ex quocunque capite es auch seye, einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden hiemit sub pœna perpetui silentii & præclusionis abgeladen, um so denn ihr daran habendes Recht durch Production rechtlicher Urkunden gehörig zu justificiren; auch werden zugleich Debitores Eheleute ad videndum distrahi, abgeladen. Dinslacken im Landg. den 19 Jan. 1758.

Demnach ad instantiam der Ehefrau des Soldaten Schwartz wider Vittig zu Goldham, distractio des bey letzterm unterhabenden Hofe gehörigem, und cum consensu des Erbherrn, Freyherrn v. Dungeln verhypothesirten Stück Landes, der Mühlenkamp genann, worab zum Behuf dieser distraction 5 und ein halben Scheffelse 6 Ruthen abgemessen, und per Scheffelse zu 55 Rthlr taxiret worden, erkannt, und termini distractionis auf den 15 Martii, 24 Maji und 26 Julii, allemahl Nachmittags um 2 Uhr bey hiesigem Landgericht anberahmet worden; so wird solches Lusthabenden Ankäuffern hiemit zu ihrer Nachricht und Achtung bekant gemacht. Bochum im Landg. den 25 Jan. 1758.

Demnach ad instantiam des Herrn J. H. Lührmanns, wider die Eheleute Joh. Henr. Läsbert in Iserlohn, distractio des daselbst bey der Königsborg gelegenen Hauses, so von beeydeten Æstimatoren auf 199 Rthlr, 45 stüb., und dessen Garten aufm Tyrol, so ein und 3 Viertel Stadtsgarten und eine halbe Ruthe groß, zusammen auf 33 Rthlr 35 stüb. 9 deut. taxiret, erkannt, und darzu termini distractionis auf den 31 Januarii, 4 Aprilis und 6 Junii a. curr. beym Landgericht und zwarn beyde erstere alhier, der dritte und letzte terminus aber in Iserlohn aufm Rathhause, allemahl Vormittags um 10 Uhr, anberahmet worden; so wird solches Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere in Iserlohn, und das dritte zu Limburg affigiret und publiciret worden, hiemit ferner öffentlich bekant gemachet, damit diejenige, so zum Ankauf Lust haben, sich in dictis terminis melden, die Taxe und Vorwarden auch ausser denen Terminen beym Landgericht einsehen, und darnach in ultimo termino gegen das höchste Gebott den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich aber werden auch alle und jede, so an vorged. Hause und Garten einiges Recht oder Forderung, ex quocunque capite es auch sey, zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna perpetui silentii & præclusionis abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato dieses, binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten, als den 14 Februarii 1758. zu rechnen, beym Landgericht ein- und auszuführen. Altena im Landg. den 29 Novemb. 1757.

II. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Die Herrn Gebrüdere Wintgens sind willens, ihren in der Rhein-Au gelegenen Korn- und Heu-Zehenden an den meistbietenden zu verpachten; Lusttragende können sich auf den 10 Februarii c., Nachm. Glocke 4, bey Thomas Tidden auf der Oberstraß einfinden, und nach angehörten Vorwarden, ihren Nutzen suchen.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Ein Edl. Magistrat der Stadt Schwelm, will beyde in der Stadt gelegene, zur Cämmerey

merey gehörige Wassermühlen, nebst dem Stadts-Weg- und Kesselgelde, auf zwey Jahr, vom 1 Junii a. curr. anzurechnen, auf Sonnabend den 18 Februarii, Nachm. um 2 Uhr, auf dem Rahthause, dem meistbietenden verpachten; wes Endes Lusttragende sich alsdenn einfinden, die Vorwarden verlesen hören, und bey Ausbrennung der letzten Kertzen, den Zuschlag gewärtigen können.

IV. Persohnen / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisb.

Eine gewisse vornehme Herrschaft verlanget im Februario h. a. einen tüchtigen, der Protestantischen Religion zugethanen Gärtner, welcher zugleich die Bäume zu schneiden, Hecken zu scheeren und Mistbette anzulegen vermögend, auch wegen seiner Geschicklichkeit und Treue mit guten Attestatis versehen ist; wer nun hiezu die behörige Geschicklichkeit besitzet, und zu dieser sehr annehmlichen Station incliniret, derselbe kan sich, je eher je lieber, dieserhalb beym Candid. Jurs, Hn Hodahl im Hamm melden, und die Conditiones vernehmen

Der Stadts-Chirurgus, Meister Vincentz Haag zu Emmerich, verlanget auf Ostern dieses Jahrs, einen Lehrburschen der das Rasieren wohl verstehet, nähere Bedingungen können bey ihm eingeholet werden, fals sich jemand an ihn addressiret.

V. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem per Decretum von 13 curr., über das Vermögen derer zu Wesel verstorbenen Eheleuten Hermann Vielbier, Concursus eröffnet, und von dem verordneten interims Curatore Herrn Lit. Pagenstecher Edictalis Citatio Creditorum gebeten worden; so werden hiemit alle und jede, so an der Nachlassenschaft gedachter Eheleuten Hermann Vielbier einige Forderungen zu haben vermeinen, Kraft dieses proclamatis peremtorie abgeladen, daß sie a dato 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin gerechnet werden, ihre Forderungen ad Acta anzeigen, auch den 19 April a. curr., vorm hiesigen Landgericht sich gestellen, die documenta zur justification ihrer Forderungen in originali produciren, mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocollum verfahren, gütliche Handelung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntnüß und Locum in abzufassender Prioritäts-Urtel erwarten, diejenige aber, so sich benannten Tages nicht gestellet, noch ihre Forderungen justificiret, nicht gehöret, und mit Auferlegung ewigen Stillschweigens von dem Vermögen abgewiesen seyn und bleiben sollen. Wesel im Landgericht den 16 Januarii 1758.

D. Stockum, Siegfried D. Beinon.

VI. Von außgeübter Mordthat ausserhalb Duisburg.

Es ist der Schutzjude aus Wesel, Isaac Hertz in des Schulzen in gen Nay Busch, eine starcke Viertelstunde von der Stadt Dinslacken, einige Schritt von dem Fußpfade, welcher von Hiesfeld durch solchen Busch nach Wesel gehet, den 7 hujus, todt gefunden, welcher nach gehaltener Besichtigung nicht alleine an Händen und Füßen gebunden, sondern auch durch einen Hieb über den Kopf und eine Wunde hinter dem Ohr, ingleichen einen starcken Schlag über das lincke Auge, scheußlich zugerichtet, ihme dabey ein Schnupftuch mit Gewalt im Halse eingestopfet gewesen: Da also nicht zu zweiffelen, daß er unter die gewaltsame Händen einiger Mörder gerathen, die ihme, nach seiner Söhne geschehenen Anzeige, an die 400 Rthlr welche er bey sich gehabt, als er von Hause gegangen, beraubet; diese Mörder und Räuber aber, alles geschehenen Nachfragens ohnerachtet, bis hiehin nicht haben außgeforschet werden können; dem publico aber daran gelegen, daß die Thäter außgefündiget werden: So wird solches zu dem Ende öffentlich hiemit bekant gemachet, auch lassen die nachgelassene Wittib und Kinder hiedurch eine Belohnung von 60 Rthlr anbieten, solche demjenigen zu bezahlen, welcher diese Thäter anzuzeigen weiß, daß sie zur Haft gebracht werden: wozu das Landgericht hieselst alle und jede Obrickeit geziemend requiriret, falß wider diese noch unbekannte Thäter sich einiger Verdacht äussern solte, davon ohne Ausstand demselben Nachricht zu geben, und auf die verdächtige ein wachsames Auge zu halten. Dinslacken im Landgericht den 12 Januarii 1758.

VII. Citatio-Edictalis einer entwichenen Persohn ausserhalb Duisburg.

Ich Johann Christian Everwyn van de Wall, Richter der Stadt und des Amts Emmerich, wie auch zu Lobith, füge hiemit zu wissen, was Massen Maria Lemmers, Ehefrau Jacob Hofmanns, so vormals auf dem Hogenlande bey Amersfort, nachhero aber hieselbst einige Zeit wohnhaft gewesen, dessen gebührende Vorladung per Edictalem deswegen gebeten,

weilen

weilen selbiger durante processu in puncto separationis quoad thorum & mensam sich schon vorlängst heimlich von hier wegbegeben, seinen Aufenthalt nicht bekant gemacht, mithin also sie malitiose deseriret, auch sie ihrer illatorum gänzlich verlustig gemacht, und aus einer eisernen Kissen die darinnen zu ihrer Sicherheit verwahrlich hingelegte, mit Arrest bestrickte Gelder mittelst Verletzung des Gerichts-Siegels weg- und mitgenommen, diejenige documenta, so seiner Tante der Wittiben van Mehen zugehören, und gleichfals arrestiret worden, der ergangenen Poenal-Verordnungen ohnerachtet, nicht restituiret, sondern entwand, und dadurch die Implorantin und ihre Kinder in einen grossen Schaden und Verlust gesetzet, mithin ihr fast nichts als eine grosse Schulden-Last zurückgelassen haben solle; Wan ich nun solchem Suchen statt gegeben; als citire und lade ich obgemelten Jacob Hofmann hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Cölln am Rhein, das dritte aber zu 's Heerenberg im Geldrischen angeschlagen, peremtorie, daß er à dato 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und zwarn längstens auf Mittwoch den 18 Martii 1758, Vormittags Glocke 10, am Rahthause hieselbst persöhnlich erscheinen, causas absentiæ anzeigen, seine Gegenreden gegen das Suchen seiner Ehefrauen Ordnungs-mässig vorstellen, und sich über dasjenige, wessen er beschuldigt worden, behörlich verantworten solle; Gestalten sonsten die Gebühr Rechtens verfüget und widerged. Hofmann, welchem Herr Advocatus Rittmeier eventualiter ex officio zum Sachwalter angeordnet wird, in contumaciam erkannt werden muß, was Rechtens. Uhrkundlich Richterlichen Insiegels, und des Secretarii Unterschrift. So geschehen Emmerich den 1ten December 1757.

v. de Wall. Junius qq.

VIII. AVERTISSEMENT.

Nachdem in Cleve eine Liqueur-Fabrique auf den Dantziger Fuß angeleget worden, worinnen solche Excellente und feine Wasser verfertiget werden, daß sie in der Güte sehr weit die holländische beste Liqueurs übersteigen, und diese dabey in keinen Vergleich zu bringen sind; so wird einem jeden, dem daran gelegen, hiedurch bekant gemacht, daß ich Jacobus Adolphi zur Vereintzelung hier in Cleve bestellet worden, und nachstehende vorläuffige Sorten, deren noch mehrere gemacht werden sollen, nach beygesetzten Preiß Kannen- und Boutellien-Weiß zu haben sind.

Als 1te Sorten a) Käyserlich Magen-Wasser. b) Kirschen-Rataffia. c) Quitten-Rataffia. d) Gewürtz-Nägelein. e) Cardemomme. f) Muscaten-Nüß. g) Canelle- oder Zimmet-Wasser. Von diesen sieben Sorten kostet die Kanne ohne Gefäß, 1 Rthlr 4 stüber, und eine versiegelte Boutellie à ¼ Kanne, mit der Boutellie 51 stüber.

Zweyte Sorten h) Oranges. i) Citron. k) Sternanis. l) Persico. Diese von der zweyten Sorte kostet die Kanne ohne Gefäß 56 stüber, die versiegelte Boutellie 45 stüber.

Dritte Sorten m) Anis. n) Cumis oder Carwey. o) Calmus. p) Alapd. Von diesen Sorten kostet die Kanne 48 stüber, und die versiegelte Boutellie 39 stüber. Solte jemand en Gros oder in Quantität verlangen, so wird der Preiß etwas nachgelassen. Sonsten ist man in voraus überzeuget, daß alle diejenige, welche diese Liqueurs schmecken, selbst überzeugend gestehen werden, daß sie in Ansehung ihrer Güte, Feinigkeit und Excellenten Geschmackes vollkommen sind, auch der Preiß in Ansehung der Waaren, gering sey.

Jacobus Adolphi.

Alsoo door overlieden van wylen den Heere Raetsverwanten Joh. Jacob van Arssen en desselfs Sohn einsigen Erfgenaem, onder andere parceelen deelbaer is gevallen eenen soo genoemden Wileshof, gelegen in den Hondschappe Vossen, Lande van Straelen; soo worden van wegens eenige Erfgenaemen soo zich reds ter Secretarie hebben aengegeven, de vernere Erfgenaemen hiermede opgeroepen, om haare Documenten daervan hebbende, ter Secretarie tot Straelen binnen de ses Weeken te melden, op peene ut stili.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und ½ Viertel Stüber.